

Beschluss des Gerichts vom 9. April 2021 — Laroni/Parlament**(Rechtssache T-415/19) ⁽¹⁾**

(Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass des Ruhegehälter betreffenden Beschlusses Nr. 14/2018 durch das Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati [Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien] – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Tod des Klägers – Nichtaufnahme des Verfahrens durch die Hinterbliebenen – Erledigung)

(2021/C 228/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Nereo Laroni (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und S. Alves)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Mitteilung des Parlaments vom 11. April 2019 über die Anpassung der Höhe des vom Kläger bezogenen Ruhegehalts nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 14/2018 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati am 1. Januar 2019

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 2.9.2019.

Beschluss des Gerichts vom 8. April 2021 — CRII-GEN u. a./Kommission**(Rechtssache T-496/20) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Glyphosat – Antrag auf Überprüfung im Hinblick auf eine Aufhebung oder Änderung der Genehmigung – Art. 21 der Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Zurückweisung – Nicht anfechtbare Handlung)

(2021/C 228/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Comité de recherche et d'information indépendantes sur le génie génétique (CRII-GEN) (Paris, Frankreich) und die 6 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Lepage)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis, G. Gattinara, I. Naglis und G. Koleva)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 2020, mit der der Antrag der Kläger nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1) auf Aufhebung oder Änderung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Antrag der Bayer Agriculture BV auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Das Comité de recherche et d'information indépendantes sur le génie génétique (CRII-GEN) und die 6 weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten mit Ausnahme der Bayer Agriculture im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Bayer Agriculture trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 329 vom 5.10.2020.

Klage, eingereicht am 22. März 2021 — RG/Rat**(Rechtssache T-157/21)**

(2021/C 228/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* RG (Prozessbevollmächtigter: R. Purcell, Solicitor)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 (¹) über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auf der einen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf der anderen Seite sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (²) für nichtig zu erklären, sofern durch den Beschluss Teil Drei Titel VII des Handels- und Kooperationsabkommens vorläufig auf Irland anwendbar ist;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, mit dem gerügt wird, dass der Rat nicht zuständig sei, eine wesentliche Formvorschrift verletze und gegen die Verträge verstoße, indem er einen Beschluss erlassen habe, der für Irland ohne „Opt-in“-Möglichkeit gemäß Protokoll Nr. 21 hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden: RFSR) bindend sein solle:

- Das Protokoll gehöre zum Primärrecht der Union. Außerdem stelle es eine der wesentlichen demokratischen Vorschriften des irischen Verfassungsrechts dar.
- Der Wortlaut des Protokolls Nr. 21 und der entsprechenden Bestimmung in der irischen Verfassung zeigten, dass Irland im RFSR die ausschließliche Zuständigkeit vorbehalten sei.